



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
433.001/0106-VI/AMR/7/2010	Sp 738/10/MMag. MKr/ML MMag. Margit Kreuzhuber	4532	25.1.2011

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf wird von der WKÖ vor allem in Hinblick auf die Etablierung der Rot-Weiß-Rot-Card begrüßt. Angesichts der demographischen Entwicklung müssen bereits jetzt die nötigen Weichen gestellt werden, damit in den kommenden Jahren jene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die von der Wirtschaft benötigt werden.

Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) geht in seiner aktuellen mittelfristigen Prognose für den Zeitraum von 2011 bis 2015 von einem Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 2,2, % real pro Jahr aus, im Zeitraum 2005 bis 2010 lag dieses nur bei 1,5 % real pro Jahr. Mit einem Anziehen der Konjunktur steigt auch die Nachfrage der Betriebe nach Arbeitskräften.

Im Sinne einer optimalen Nachwuchssicherung von innen soll zum einen das bereits in Österreich vorhandene Arbeitskräftepotenzial stärker aktiviert werden; zum anderen muss auch die Attraktivität Österreichs nach außen für internationale Spitzenkräfte und qualifizierte Fachkräfte im Sinne eines zukunftsorientierten Zuwanderungskonzepts ausgebaut werden.

Ohne Zuwanderung würde die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter hierzulande bald schrumpfen. Zwischen 1993 und 2001 sank die Zahl der Geburten in Österreich um über 20 Prozent. Daher wird auch die Anzahl der Lehranfänger bereits in den nächsten Jahren sinken - unabhängig von der Konjunktur. Gleichzeitig gehen immer stärkere Jahrgänge (nämlich die Babyboomer der 50er und 60er Jahre) in Pension. Ohne Zuwanderung würden weniger junge Menschen auf den Arbeitsmarkt strömen, wodurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften langfristig gefährdet wäre. Weiters könnte auch das Sozialsystem ins Wanken gebracht werden: Ein EU-Gutachten belegt, dass Zuwanderung ein maßgeblicher Faktor zur Sicherung der Alterspensionen ist.

Österreich ist innerhalb der OECD-Länder Schlusslicht, was das Qualifikationsniveau der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund betrifft: nur 11,3 % der im Ausland geborenen Menschen weisen eine akademische Ausbildung auf, wir liegen damit hinter Ländern wie Polen, Tschechien oder Italien. International mobile, gut ausgebildete Menschen wandern an Österreich, aber auch der EU vorbei in Länder wie Kanada, Australien oder die USA, diese Länder gelten als Magnet für gut ausgebildete MigrantInnen.

Mit der Rot-Weiß-Karte wird nun auch in Österreich ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem eingeführt. Der Vorteil dieses Systems ist, dass klar dargelegt wird, welche Qualifikationen, Eigenschaften und sonstigen Voraussetzungen von Zuwandernden erwartet werden. Damit schafft man ein hohes Maß an Transparenz, sowohl für potenzielle Zuwandernde als auch für die Aufnahmegesellschaft.

Politische Entscheidungstragende können durch die klare Systematik den Bürgerinnen und Bürgern das Ausmaß der Arbeitsmigration sowie die Ausrichtung der Zuwanderungspolitik vergleichbar einfach kommunizieren, wodurch Ängste und Vorurteile abgebaut werden können. Auch vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration wird ein kriterienorientiertes Punktesystem für Deutschland vorgeschlagen.

Neben der legislativen Umsetzung des kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells sollten im Sinne eines Gesamtkonzepts auch Aspekte wie Integration, frühzeitige Information und Beratung (insbesondere durch die Etablierung einer Internetplattform) sowie Bewusstseinsbildung über die Chancen von Zuwanderung verstärkt berücksichtigt werden.

Die Studie „Potentielle Auswirkungen einer Änderung der österreichischen Migrationspolitik in Richtung qualifizierte Zuwanderung auf das mittel- bis langfristige Wirtschaftswachstum (Prognosehorizont 2050)“ der Donau Universität Krems (DUK) und des Instituts für Höhere Studien (IHS) kam zum Ergebnis, dass durch ein kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem der Anteil von Schlüsselkräften und Fachkräften an der Zuwanderung von derzeit 1,5 % auf ein Drittel erhöht werden kann. Die Höhe der Zuwanderung bleibt gleich, es geht lediglich um eine Verschiebung der Qualifikationsstruktur. Durch das kriteriengeleitete Zuwanderungsmodell kann laut Studie das Bruttoinlandsprodukt bis zum Jahr 2050 um bis zu 1,8 % erhöht und die Arbeitslosenquote um 0,3 Prozentpunkte verringert werden. So können allein durch die verbesserte Qualifikationsstruktur der Migranten zusätzliche 20.000 bis 25.000 Arbeitsplätze bis zum Jahr 2050 geschaffen werden.

Die Sozialpartner wurden von der Regierung beauftragt, einen Vorschlag für ein kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell zu erarbeiten und haben im Herbst 2010 eine Sozialpartnereinigung zur Etablierung der Rot-Weiß-Rot-Karte vorgelegt. Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf der Sozialpartnereinigung, bleibt aber in einigen wesentlichen Punkten (zB Arbeitsmarktprüfung für Studienabsolventen, Festlegung der Mangelberufe, Kriterien für besonders hoch qualifizierte Zuwanderer) hinter der Sozialpartnereinigung zurück. Damit das neue Zuwanderungsmodell seine Wirkung entfalten kann, bedarf es in einigen Punkten noch Adaptierungen, die in der Folge im Detail dargestellt werden. Darüber hinaus sollten aus Sicht der WKÖ auch noch in anderen Bereichen, insbesondere bei der Umsetzung der Sanktionen-Richtlinie und den Saisonierregelungen Änderungen vorgenommen werden.

Wir möchten vorab einige wesentliche Punkte hervorheben, die detaillierten Positionen der WKÖ sind unter Punkt II. dargestellt:

I. Überblick

Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes für Schüler und Studierende auf 20 Wochenstunden (§ 4)

Das Beschäftigungsausmaß für ausländische Schüler und Studierende, für das keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich ist, soll von 10 auf 20 Stunden pro Woche angehoben werden. 10 Stunden sind zu wenig, um einen wesentlichen Teil der Lebenskosten durch Erwerbstätigkeit selbst bestreiten zu können. Außerdem können bei einem erweiterten Beschäftigungsausmaß auch qualitativ anspruchsvollere Beschäftigungen aufgenommen werden. Eine etwaige Staffe- lung der Beschäftigungsmöglichkeit nach Studienfortschritt wäre grundsätzlich vorstellbar.

Keine Arbeitsmarktprüfung für ausländische Studienabsolventen (§§ 4, 12b Z 2)

Studienabsolventen aus Drittstaaten, die ihr Studium zumindest ab dem 2. Abschnitt in Öster- reich durchlaufen haben, sollen bei Aufnahme einer adäquaten Beschäftigung und Vorliegen eines Mindestentgelts von 45 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2011: € 1890,-) keiner Ar- beitsmarktprüfung unterliegen. Damit würde die Regelung für ausländische Studienabsolven- ten deutlich an Attraktivität verlieren; auch in der Sozialpartnereinigung war für diese Perso- nengruppe keine Arbeitsmarktprüfung vorgesehen.

Saisoniers: kein Wegfall der Gewichtung bei Jahresdurchschnitt, Verlängerungsmöglich- keit von Beschäftigungsbewilligungen (§ 5)

Es soll in Hinblick auf die Einhaltung der in der Niederlassungsverordnung festgelegten Höchstzahl für Saisoniers weiterhin der gewichtete Jahresdurchschnitt herangezogen werden. Weiters sprechen wir uns dezidiert gegen den geplanten Wegfall der Verlängerungsmöglich- keit von Beschäftigungsbewilligungen für Saisoniers um höchstens 6 Monate aus (zu § 5).

Rot-Weiß-Rot-Karte - Besonders hochqualifizierte Zuwanderer (§ 12, Anlage A)

- Bei den Kriterien für besonders nachgefragte Zuwanderer (Anlage A) sollten Bonus- punkte für besonders nachgefragte Studienrichtungen (zB MINT-Studien) vergeben werden. Diese sollen die ursprünglich in der Sozialpartnereinigung vorgesehenen Bo- nuspunkte für Wirtschaftszweige ersetzen.
- Das Kriterium „letztjähriges Bruttogehalt in einer Führungsposition“ soll mit einem internationalen Faktor multipliziert werden, um zu vergleichbaren Ergebnissen der einzelnen Länder zu kommen.
- Bei der Punktevergabe für das Studium in Österreich in Anlage A sollten bis zu einem Jahr 5 Punkte und ab einem Jahr Studium in Österreich 10 Punkte zuerkannt werden.

Rot-Weiß-Rot-Karte - Festlegung der Mangelberufe (§ 13)

- Im Sinne einer stärkeren Verbindlichkeit und entsprechend der Sozialpartnereinigung soll § 13 1. Satz wie folgt lauten: „Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Kon- sumentenschutz legt im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann....durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe fest,..“.
- Keine Begrenzung des Stellenandrangs auf 1,8.
- Bei der Beurteilung der Mangelberufe sind entsprechend der Sozialpartnereinigung ne- ben der erhöhten Ausbildungsaktivität der Betriebe und der Entwicklung der Istlöhne auch die Stelleninsetzungsanalyse sowie die gemeldeten offenen Stellen von Arbeitskräf- teüberlassern als Kriterium demonstrativ anzuführen. Weiters sollten die von Ar- beitskräfteüberlassern gemeldeten offenen Stellen nicht im vorhinein bei der Berechnung der Stellenandrangsziffer ausgeschieden werden, diese können im Rahmen der Gesamtbeurteilung eine Rolle spielen.

- In der Sozialpartnereinigung ist zudem vorgesehen, dass wenn die neue Verordnung nicht zeitgerecht bis zum Auslaufen der geltenden Verordnung erlassen wird, deren Geltungsdauer automatisch um ein Jahr verlängert wird und sie danach endgültig außer Kraft tritt.

Sofortiger Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige (§ 17)

Der sofortige Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige durch die Rot-Weiß-Rot-Karte plus wird von der WKÖ als sehr wichtiges arbeitsmarkt- und integrationspolitisches Instrument begrüßt und entspricht auch dem Nationalen Aktionsplan für Integration. Mit dem Wegfall der bisherigen zwölfmonatigen Wartefrist für Familienangehörige wird künftig vermieden, dass sich die Familienangehörigen in diesem Zeitraum sukzessive vom Arbeitsmarkt entfernen. Weiters ist der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang ein wichtiges Element zur Erhöhung der Attraktivität Österreichs für qualifizierte Zuwanderer.

Keine Erfolgshaftung für Auftraggeber (§ 26)

Die in § 26 Abs. 6 enthaltene Formulierung, dass vom beauftragenden Unternehmen die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG durch das von ihm unmittelbar beauftragte Unternehmen sicherzustellen ist, ist viel zu weitreichend. Sie ist weder durch die RL gefordert noch entspricht sie der jüngeren VfGH-Judikatur zu § 28 Abs. 6. Die vorliegende Formulierung führt nämlich zwingend zu einer Haftung des Generalunternehmers, gegen die er sich nicht absichern kann, und zwar aus folgendem Grund: Mit dem Wort „sicherstellen“ wird dem Generalunternehmer mehr oder weniger eine Erfolgshaftung auferlegt, gegen die er sich nur durch eine Kontrolle aller (!) Arbeitnehmer zB auf der Baustelle absichern kann. Abgesehen davon, dass der Generalunternehmer nicht die nötigen Kontroll-, Betretungs- und Durchsetzungsrechte eines öffentlichen Organs besitzt, was eine Regelung von vornherein bedenklich macht, ist er ab dem Zeitpunkt, da er den Verstoß seines Subunternehmers feststellt wissend. Und für den Fall der Wissentlichkeit sieht § 28 Abs 6 AuslBG eine Strafbarkeit vor.

Es muss in § 26 Abs. 6 klar festgelegt werden, dass wenn ein Unternehmen das von ihm zur Erbringung einer Leistung unmittelbar beauftragte Unternehmen binnen einer Woche zum Nachweis der erforderlichen Berechtigungen aufgefordert hat und bei nicht fristgerechtem Nachweis durch das beauftragte Unternehmen die zuständige Abgabenbehörde verständigt hat, es in diesem Fall jedenfalls seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Geldstrafe als Alternative zur Freiheitsstrafe bei unerlaubter Beschäftigung einer erheblichen Anzahl von Ausländern (§ 28c)

Die in § 28c vorgesehenen Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren ist aus Sicht der WKÖ völlig überzogen und wird auch von der RL 2009/52/EG nicht verlangt. Es ist hier entsprechend den sonstigen Strafbestimmungen jedenfalls alternativ eine Geldstrafe vorzusehen. Die im Entwurf vorgesehene Straftatbestimmung muss entsprechend der Vorgaben der RL klarer formuliert werden und auf eine erhebliche Anzahl von unerlaubt beschäftigten Ausländern abstellen. Weiters sprechen wir uns dezidiert dagegen aus, dass unerlaubt beschäftigte Ausländer nicht als Beitragstätter zu bestrafen sind.

§ 30b Ausschluss und Rückforderung von öffentlichen Fördermitteln

Der in § 30b bei unerlaubter Beschäftigung festgelegte Ausschluss von allen öffentlichen Förderungen bis zu einer Dauer von 3 Jahren und die Rückforderung von öffentlichen Förderungen, die in den letzten zwölf Monaten bezogen wurden, ist überschießend. Die Entscheidung über die Rückforderung sollte individuell von den Behörden getroffen werden, wobei hier auch die Zahl der ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigten Ausländer in die Entscheidung einfließen sollte. Die Untergrenze von mehr als drei ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigten Ausländern ist bei Weitem zu niedrig angesetzt.

Besonders kritisch wird von uns die im letzten Satz vorgesehene Beilage einer Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b Abs. 5 bei Ansuchen auf öffentliche Förderung betrachtet. Diese Regelung ist völlig überschießend, da damit beispielsweise auch alle Unternehmen, die keine Ausländer beschäftigen, bei sämtlichen Förderansuchen diese Auskunft beilegen müssen. Dies widerspricht eindeutig dem von der Regierung vorgegebenen Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

II. Im Detail

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. lit l und m

In § 1 Abs. 2 lit l und m AuslBG wird zwischen EWR-Bürgern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, und österreichischen Staatsangehörigen, bei denen das nicht der Fall ist, unterschieden. Nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist diese Differenzierung zwar sachlich gerechtfertigt und damit zulässig. Unseres Erachtens sollte aber noch einmal überprüft werden, ob es aus arbeitsmarktpolitischer und fremdenrechtlicher Sicht wirklich geboten ist, an dieser Unterscheidung festzuhalten. Die Erläuternden Bemerkungen enthalten dazu jedenfalls keine überzeugende Begründung.

§ 1 Abs. 5 - entfällt

Die WKÖ spricht sich gegen den im Entwurf vorgesehenen Wegfall der Verordnungsermächtigung zum Abschluss von Beschäftigungsabkommen mit den Nachbarstaaten aus. Es sollte die Möglichkeit eines Abschlusses von Beschäftigungsabkommen jedenfalls aufrecht erhalten bleiben, das Anwendungsgebiet jedoch in Richtung neue EU-Mitgliedsstaaten und EU-Beitrittskandidaten adaptiert werden.

§ 3 Abs. 6

Wir sprechen uns gegen den Wegfall der taxativen Aufzählung der Berechtigungen und Bestätigungen aus, die für Zwecke der Kontrolle vom Arbeitgeber und vom Ausländer zur Einsichtnahme bereit zu halten sind. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten sämtliche Berechtigungen, die bereitzuhalten sind, auch explizit im Gesetz angeführt werden.

§ 3 Abs. 8

Die Ausweitung der Personengruppe, für die eine Bestätigung über die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erteilt werden kann, wird im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich begrüßt.

Abschnitt II - Beschäftigungsbewilligung

§ 4

Die WKÖ spricht sich gegen das in § 4 geregelte erschwerte Zulassungsverfahren, das gemäß dem Begutachtungsentwurf nun zum Regelverfahren werden soll, aus. Aufgrund der bevorstehenden Arbeitsmarktöffnung für neue EU-Bürger (mit Ausnahme von Rumänen und Bulgaren) wird der Anwendungsbereich des erschwerten Verfahrens jedoch deutlich geringer sein.

Der in § 4 Abs. 1 1. Satz neu eingefügte Klammersausdruck „Arbeitsmarktprüfung“ sollte gestrichen werden, da die Prüfung der Arbeitsmarktlage ohnehin in § 4b detailliert beschrieben ist. Diese Streichung sollte ebenso in § 4 Abs. 2 vorgenommen werden.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass in § 4 Abs. 1 Z 5 der Halbsatz „vor der Antragseinbringung nicht trotz Ablehnung eines Antrages oder ohne einen Antrag auf Beschäftigungsbewilligung eingebracht zu haben“ der in § 4 Abs. 3 Z 12 der geltenden Fassung enthalten ist, gestrichen wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Streichung um ein Versehen handelt, da dies zur Folge hätte, dass ein Arbeitgeber der in den letzten 12 Monaten einen Ausländer beschäftigt hat, keine weiteren Beschäftigungsbewilligungen mehr beantragen könnte. Diese Regelung wird vom zuständigen Ministerium wohl nicht beabsichtigt sein, weshalb die Formulierung der geltenden Fassung beibehalten werden soll.

Im Sinne der mit der Novelle auch intendierten Gesetzesvereinfachung sollte § 4 Abs. 1 Z 6 gestrichen werden, da diese Bestimmung in der Praxis kaum eine Rolle spielen wird.

Weiters sprechen wir uns dagegen aus, dass auch weiterhin an Zeitarbeitnehmer keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden können. Diese Bestimmung wurde in der Vergangenheit im Wesentlichen damit begründet, dass für „Leiharbeiter“ keine Schutzbestimmungen gelten, diese vielfach keinem Kollektivvertrag unterliegen würden und überdies für die Ausübung dieses Gewerbes kein Befähigungsnachweis erforderlich sei. Diese Annahmen treffen heute nicht mehr zu, weshalb wir mangels sachlicher Rechtfertigung für eine Aufhebung dieses Verbots eintreten.

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 6 AuslBG normierten Bestimmung, dass bei „Arbeitsgesellschaften“ iSd § 2 Abs. 4 AuslBG zu prüfen ist, ob „die Einkünfte des Gesellschafters, beginnend mit der Aufnahme seiner Tätigkeit, unter dem ortsüblichen Entgelt inländischer Arbeitnehmer liegen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben“ möchten wir darauf hinweisen, dass in der Praxis eine Prognose über die künftigen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Arbeit kaum möglich ist, weshalb wir für eine Beseitigung dieser Bestimmung eintreten.

Die in § 4 Abs. 6 Z 5 der geltenden Fassung enthaltene Nennung der Beschäftigung aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung soll beibehalten werden (diese ist in § 4 Abs. 3 des Entwurfs nicht mehr enthalten). Die Aufnahme von neuen Personengruppen in die taxative Aufzählung von § 4 Abs. 3 wird von der WKÖ begrüßt.

Das Beschäftigungsausmaß für Schüler und Studierende, für das keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich ist, sollte allerdings jedenfalls von den derzeit vorgesehenen 10 Wochenstunden (§ 4 Abs. 7 Z 2) auf 20 Wochenstunden angehoben werden. Einerseits sind 10 Stunden pro Woche zu wenig, um einen wesentlichen Teil der Lebenskosten durch Erwerbstätigkeit selbst bestreiten zu können; 10 Wochenstunden stellen auch das gem. Art. 17 der RL 2004/114/EG zu gewährleistende Minimum dar, das nicht unterschritten werden darf. Andererseits ist auch davon auszugehen, dass mit einem erweiterten Beschäftigungsausmaß auch qualitativ anspruchsvollere Beschäftigungen aufgenommen werden können. Um allfällige Umgehungen von vornherein auszuschließen und den Aufenthaltsweg Studium bzw. Schulbesuch sicherzustellen, könnten die 20 Wochenstunden erst nach Durchlaufen des ersten Studienjahres zur Anwendung kommen (davor 10 Stunden) und ein jährlicher Nachweis des Studienerfolgs verlangt werden. Dieser Nachweis entspricht auch den in den §§ 63 und 64 NAG geregelten aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Schüler und Studierende.

Weiters sollte der in § 4 Abs. 7 Z 1 geregelte Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für Familienangehörige gem. Abs. 3 Z 4 nicht mit einer Wartefrist von 12 Monaten verbunden sein. Auch diese Familienangehörigen sollten in Hinblick auf eine erleichterte Integration in den Arbeitsmarkt einen sofortigen Arbeitsmarktzugang erhalten.

Besonders kritisch wird von der WKÖ betrachtet, dass in § 4 Abs. 7 nicht auf die Studienabsolventen gem. § 12b Z 2 Bezug genommen wird. Dies würde bedeuten, dass bei dieser für den

Wirtschaftsstandort Österreich besonders wichtigen Personengruppe der ausländischen Studienabsolventen, die in Österreich einen wesentlichen Teil ihres Studiums durchlaufen hat, eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird. Damit würde die Attraktivität der neuen Regelung für ausländische Studienabsolventen drastisch geschmälert.

Wir möchten an dieser Stelle explizit darauf hinweisen, dass die Sozialpartner in ihrer Einigung zur Etablierung einer Rot-Weiß-Rot-Card **keine Arbeitsmarktprüfung für ausländische Studienabsolventen** vorgesehen haben und dies auch in den Gesprächen mit den zuständigen Ressorts nie zur Diskussion gestanden ist. Da gerade die Erleichterungen für ausländische Studienabsolventen in der Praxis eine wichtige Rolle spielen werden und als zusätzliches Kriterium noch ein Mindestentgelt von 45 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage eingeführt wurde, ersuchen wir dringend, von einer Arbeitsmarktprüfung für Studienabsolventen als unverhältnismäßige und schwer nachvollziehbare Erschwernis Abstand zu nehmen.

§ 5

Die Regelung für Saisoniers enthält für die WKÖ zwei problematische Änderungen: einerseits soll laut Entwurf die Gewichtung bei der Ermittlung des Jahresdurchschnitts wegfallen. Weiters soll die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen um 6 Monate gestrichen werden.

In § 5 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs ist festgehalten, dass die in der Niederlassungsverordnung (§ 13 Abs. 4 Z 1 NAG) festgelegte Höchstzahl für Saisoniers im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden darf. Wir sprechen uns gegen den vorgesehenen Wegfall der Gewichtung aus, da damit der Handlungsspielraum bei der Kontingentplatzvergabe drastisch eingeschränkt wird.

Die WKÖ ist bereits in ihrer Stellungnahme zur Niederlassungsverordnung 2011 für eine Streichung der Höchstzahl in der Niederlassungsverordnung eingetreten, da sich die Niederlassungsverordnung vor allem auf längerfristige Aufenthaltstitel beziehen soll und die jeweilige Kontingenthöhe für Saisoniers ohnehin durch Verordnung des BMASK festgelegt wird. Eine zusätzliche Höchstzahl für Saisoniers in der Niederlassungsverordnung ist daher nicht nötig. Mit dem Wegfall der Höchstzahl in der Niederlassungsverordnung würde sich das Problem der Gewichtung und Berechnung des Jahresdurchschnitts gar nicht erst stellen.

Im Falle einer Beibehaltung einer Höchstzahl für Saisoniers in der Niederlassungsverordnung ist in Hinblick auf die intendierte Streichung der Gewichtung jedenfalls die Höchstzahl in der Niederlassungsverordnung entsprechend zu erhöhen.

Weiters sollte eine spezifische Regelung für Stammsaisoniers aus Drittstaaten etabliert werden.

Die WKÖ spricht sich vehement gegen den geplanten Wegfall der Verlängerungsmöglichkeit von Beschäftigungsbewilligungen um maximal 6 Monate aus. Die Forstunternehmen sind auf ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten für die großteils drittstaatsangehörigen Stammsaisoniers angewiesen, da es zum einen trotz abermaliger Versuche zum einen beinahe unmöglich ist, die offenen Stellen durch geeignete, am inländischen Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskräfte abzudecken und zum anderen diese Saisoniers umfassende, zeit- und kostenintensive Einschulungen zum Betrieb der technisch aufwändigen und gefährlichen Maschinen (zB Harvester, Seilbahn) erhalten haben. Daher ist es auch nur eingeschränkt möglich, nach einer Bewilligung von 6 Monaten einen anderen Saisonier für dieselbe Tätigkeit einzusetzen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der laufenden Zunahme des Waldbestands und aufgrund von Wetterkapriolen, Stürmen, Trockenheit und der dramatischen Aus-

breitung des Borkenkäfers (siehe auch Artikel im Kurier „Klima, Borkenkäfer & Co. Wälder bedroht“ vom 30.12.2010, <http://kurier.at/wirtschaft/2061223.php>) in immer höheren Lagen enorme Aufarbeitungsarbeiten erforderlich sind, die zudem immer aufwendiger werden.

Eine Verlängerung der Bewilligungsdauer um 3 Monate auf insgesamt 9 Monate ist aus Sicht der WKÖ trotz der Einschränkungen durch das FPG möglich, da es auch in der Land- und Forstwirtschaft in den vergangenen Jahren zumindest zwei Kontingentverordnungen gab. Es können diese im Sinne der Erfordernisse des FPG als zwei verschiedene Kontingente gewertet und damit eine Verlängerung der Bewilligung für drittstaatsangehörige Saisoniers auf zumindest 9 Monate ermöglicht werden.

Weiters sollten die Länder entsprechend der geltenden Fassung weiterhin ein Vorschlagsrecht zur Festlegung der Kontingente haben, auf die der BMASK Bedacht zu nehmen hat. Der vorliegende Entwurf sieht in § 5 Abs. 2 lediglich ein Anhörungsrecht vor.

Abschnitt IIa Kriteriengleitete Zulassung von Schlüsselkräften

§§ 12

Die WKÖ bewertet die mit § 12 geschaffene Möglichkeit, dass besonders hoch qualifizierte Zuwanderer ein befristetes Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche erhalten, als besonders positiv. Dies ist im Sinne der Attraktivitätssteigerung Österreichs ein **deutliches Signal nach außen**, um diese international gefragten, international mobilen Menschen, die einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich leisten, ins Land zu holen. In Hinblick auf die Sozialpartnereinigung sind jedenfalls noch folgende Adaptierungen vorzunehmen:

- Zusatzpunkte für besonders nachgefragte Studienrichtungen (Anlage A)
Es wurden keine Alternativen für die Bonuspunkte für Wirtschaftszweig eingearbeitet. Dafür waren laut Sozialpartnereinigung 30 Punkte vorgesehen. Die Bezeichnung „Wirtschaftszweig“ hat sich als nicht ideal erwiesen, da zum Zeitpunkt der Zuwanderung noch nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Branche die Person künftig arbeiten wird. Um ein Steuerungs- bzw. auch ein Anreizsystem zu schaffen, durch das junge Akademiker mit für Österreich interessanten Ausbildungen gewonnen werden können, sollte aber die Möglichkeit geschaffen werden, Zusatzpunkte für bestimmte Studienrichtungen (z.B. MINT) zu bekommen. Diese stehen vorab fest und können überprüft werden. Es sollten diese unter dem Kriterium Qualifikation aufgenommen werden.
- Einkommen bei Führungsposition (Anlage A)
Das Kriterium „letztjähriges Bruttogehalt in einer Führungsposition“ soll mit einem internationalen Faktor multipliziert werden, um zu vergleichbaren Ergebnissen der einzelnen Länder zu kommen.
- Punkte für Studium in Österreich (Anlage A)
Es können laut Entwurf nur Punkte erhalten werden, wenn ein oder zwei Studienabschnitte in Österreich abgeschlossen worden sind. Bei den für ein Studium in Österreich vorgesehenen Punkten sollten 5 Punkte für bis zu einem Jahr und 10 Punkte für mehr als ein Jahr Studium in Österreich vorgesehen werden. Die im Entwurf vorgesehene Unterteilung in 1. oder 2. Abschnitt Studium in Österreich hätte in der Praxis kaum einen Anwendungsbereich, denn sollte ein Drittstaatsangehöriger das gesamte Studium oder wesentliche Teile davon in Österreich absolviert haben, so fällt dieser ohnehin in die günstigeren Regelungen für ausländische Studienabsolventen.
- Weiters sind wir gegen die im Entwurf vorgenommene Anhebung der erforderlichen Mindestpunktzahl von 60 auf 70 Punkte.

Hinsichtlich des Kriteriums „Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt“ möchten wir darauf hinweisen, dass die der Außenhandelsstelle dabei entstehenden Kosten gedeckt werden müssen.

Im Sinne einer besseren Steuerbarkeit könnten bei den besonders hoch qualifizierten Personen moderate Antragsgebühren verlangt werden. Damit würde vermieden, dass Anträge ohne ernste Absicht gestellt werden.

Der in § 12d enthaltene Vorschlag, dass kein ordentliches Rechtsmittel an das AMS gegen die negative Beurteilung der Voraussetzungen durch das AMS zulässig sein soll wird abgelehnt, da die Überprüfbarkeit von Entscheidungen durch eine übergeordnete Instanz jedenfalls gewährleistet sein muss.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Rahmen des job seeker Visums für besonders hoch qualifizierte Zuwanderer neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch die Möglichkeit einer selbständigen Tätigkeit eröffnen kann, dies sollte auch im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden. Erfüllen besonders hoch qualifizierte Zuwanderer die Erfordernisse für eine selbständige Schlüsselkraft, so soll auch in diesem Fall ein direkter Wechsel von einem job seeker Visum auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte möglich sein. Da die Voraussetzungen für selbständige Schlüsselkräfte gem. § 24 AuslBG sehr eng gefasst sind (gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapitals und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen) und in diesem Zusammenhang vom AMS nach Anhörung der Sozialpartner ein Gutachten zu erstellen ist, besteht auch keine Missbrauchsgefahr.

§ 12a und § 12 b

Das Studium wurde mit ISCED-Stufen 5A und 6 und dreijähriger Mindestdauer definiert. Aufgrund der international unterschiedlichen Zuordnung sollte jedenfalls auch die ISCED-Stufe 5B mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer in das Kriterium Qualifikation aufgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass auch künftig Sportler und Sporttrainer als sonstige Schlüsselkräfte zuwandern können, sollten für sie in Anlage C Bonuspunkte erteilt werden können.

Die WKÖ kritisiert, dass die Punktezuordnung für Sprachkenntnisse im Vergleich zur Sozialpartnereinigung in den Anlagen B und C um 5 Punkte abgesenkt wurde, was zu einer geringeren maximalen Punkteanzahl bei einer Beibehaltung der erforderlichen Mindestpunkteanzahl und damit zu einer Einschränkung der Zuwanderungsmöglichkeiten führt.

Die im Vergleich zur Sozialpartnereinigung wesentlichen Verschärfungen bei den ausländischen Studienabsolventen werden von uns dezidiert abgelehnt:

- Keine Arbeitsmarktprüfung bei Studienabsolventen
Neben der Mindestentlohnung von 45% der HBG ist auch eine Arbeitsmarktprüfung für Studienabsolventen vorgesehen. Dies entspricht nicht der Sozialpartnereinigung: Studienabsolventen gehören jedenfalls von der Arbeitsmarktprüfung ausgenommen, denn wer hier sein Studium abgeschlossen hat, soll auch hier auch eine qualifikationsadäquate Beschäftigung aufnehmen dürfen.
- Job Seeker Visum für Studienabsolventen
Auch für die Personengruppe der drittstaatsangehörigen Studienabsolventen soll entsprechend der Sozialpartnereinigung ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel zum Zweck

der Arbeitssuche erteilt werden können. Dies wurde im Entwurf zur Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes noch nicht berücksichtigt.

§ 12d

Hinsichtlich des in § 12d normierten Verfahrens für Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen regen wir an, dass wenn alle Voraussetzung für die Erteilung der Rot-Weiß-Rot-Karte erfüllt sind, auch der Arbeitgeber davon verständigt wird. § 12d sieht lediglich beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Verständigung des Arbeitgebers und des Ausländers vor.

§ 13

Die Zuzugsmöglichkeit über die Mangelberufe ist eine wichtige und spezifische Dimension des kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells und muss aus unserer Sicht praktikabler konzipiert und besser umsetzbar werden. Wir weisen darauf hin, dass gerade die Festlegung der Mangelberufe Ergebnis umfassender Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern ist und treten dafür ein, das Ergebnis auch inhaltlich dementsprechend umzusetzen. Daraus ergibt sich in folgenden Punkten ein Adaptierungsbedarf:

- In § 13 erster Satz soll statt „Der BMASK kann im Falle eines längerfristiger Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann,.....durch Verordnung...Mangelberufe festlegen,...“ im Sinne einer stärkeren Verbindlichkeit wie auch in der Sozialpartnereinigung vorgesehen die Formulierung „Der BMASK legt....fest“ verwendet werden.
- Keine Begrenzung des Stellenandrangs auf 1,8.
- Bei der Beurteilung der Mangelberufe sind entsprechend der Sozialpartnereinigung neben der erhöhten Ausbildungsaktivität der Betriebe und der Entwicklung der Istlöhne auch die Stelleninsetzungsanalyse sowie die gemeldeten offenen Stellen von Arbeitskräfteüberlassern als Kriterium demonstrativ anzuführen. Zu den Arbeitskräfteüberlassern möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die von ihnen gemeldeten offenen Stellen wie soeben dargestellt bei der Beurteilung der Mangelberufe eine Rolle spielen können, jedoch nicht wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen von vorneherein bei der Ermittlung der Stellenandrangsziffer ausgeschlossen werden.
- In der Sozialpartnereinigung ist zudem vorgesehen, dass wenn die neue Verordnung nicht zeitgerecht bis zum Auslaufen der geltenden Verordnung erlassen wird, deren Geltungsdauer automatisch um ein Jahr verlängert wird und sie danach endgültig außer Kraft tritt.
- Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der Minister jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr die Mangelberufe festlegt. Es muss hier jedenfalls noch sichergestellt werden, dass die erste Mangelberufsverordnung spätestens mit 1. Mai 2012 in Kraft tritt. Entweder werden die Mangelberufe bereits 2011 für das Jahr 2012 festgelegt, oder es wird explizit für die erste Mangelberufsverordnung eine Sonderregelung geschaffen. Die Erläuterungen zu Z 37 liefern dazu bereits inhaltliche Anhaltspunkte.

Abschnitt IIb

§ 14

Die in § 14 vorgesehene Absenkung der Bundeshöchstzahl von 8 % auf 7 % wird aufgrund der negativen Signalwirkung von uns abgelehnt.

§ 17

Der im Rahmen der Novelle vorgesehene sofortige unbeschränkte Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige durch die Rot-Weiß-Rot-Karte plus wird von der WKÖ als sehr wichtiges ar-

beitsmarkt- und integrationspolitisches Instrument begrüßt und entspricht auch dem Nationalen Aktionsplan für Integration. Mit dem Wegfall der bisherigen zwölfmonatigen Wartefrist für Familienangehörige wird künftig vermieden, dass sich die Familienangehörigen in diesem Zeitraum sukzessive vom Arbeitsmarkt entfernen. Mit dem freien Zugang zum Arbeitsmarkt ab dem Zeitpunkt der Niederlassung können die Familienangehörigen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse am österreichischen Arbeitsmarkt einbringen, wodurch sie eine bessere Ausgangslage für ihre Erwerbstätigkeit in Österreich erhalten. Weiters ist der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang ein wichtiges Element zur Erhöhung der Attraktivität Österreichs für qualifizierte Zuwanderer.

§ 26

Die in § 26 Abs. 6 enthaltene Formulierung, dass vom beauftragenden Unternehmen die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG durch das von ihm unmittelbar beauftragte Unternehmen sicherzustellen ist, ist viel zu weitreichend. Sie ist weder durch die RL gefordert noch entspricht sie der jüngeren VfGH-Judikatur zu § 28 Abs. 6. Die vorliegende Formulierung führt nämlich zwingend zu einer Haftung des Generalunternehmers, gegen die er sich nicht absichern kann, und zwar aus folgendem Grund: Mit dem Wort „sicherstellen“ wird dem Generalunternehmer mehr oder weniger eine Erfolgshaftung auferlegt, gegen die er sich nur durch eine Kontrolle aller (!) Arbeitnehmer zB auf der Baustelle absichern kann. Abgesehen davon, dass der Generalunternehmer nicht die nötigen Kontroll-, Betretungs- und Durchsetzungsrechte eines öffentlichen Organs besitzt, was eine Regelung von vornherein bedenklich macht, ist er ab dem Zeitpunkt, da er den Verstoß seines Subunternehmers feststellt wissend. Und für den Fall der Wissentlichkeit sieht § 28 Abs 6 AuslBG eine Strafbarkeit vor.

Es muss in § 26 Abs. 6 klar festgelegt werden, dass wenn ein Unternehmen das von ihm zur Erbringung einer Leistung unmittelbar beauftragte Unternehmen binnen einer Woche zum Nachweis der erforderlichen Berechtigungen aufgefordert hat und bei nicht fristgerechtem Nachweis durch das beauftragte Unternehmen die zuständige Abgabenbehörde verständigt hat, es in diesem Fall jedenfalls seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„(6) Wird die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergegeben, so hat der Auftragnehmer seinem Auftraggeber eine Kopie der nach Abs. 5 zu erstattenden Meldung zu übergeben. Ist der Auftragnehmer dieser Verpflichtung bis zum Tätigwerden der Arbeitnehmer nicht nachgekommen, hat der Auftraggeber unter Setzung einer Frist von einer Woche die Meldungen gem. Abs. 5 zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Auftraggeber dies innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen der zuständigen Abgabenbehörde anzuzeigen.“

§ 28c

Die in § 28c vorgesehenen Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren ist aus Sicht der WKÖ völlig überzogen und wird auch von der RL 2009/52/EG nicht verlangt. Es ist hier entsprechend den sonstigen Strafbestimmungen jedenfalls alternativ eine Geldstrafe vorzusehen.

Dazu kommt, dass die die in § 28c Abs. 1 Z 1 enthaltene Formulierung „wer vorsätzlich mehr als zehn, jedenfalls aber 20 vH der im Betrieb insgesamt beschäftigten Ausländer gleichzeitig beschäftigt...zu bestrafen ist“ auch dahingehend interpretiert werden kann, dass auch bei einem Betrieb mit 10 Mitarbeitern, der 2 Mitarbeiter (= 20 %) illegal beschäftigt, die sehr weitreichende Strafbestimmung (derzeit ist eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen) zur Anwendung käme, was ua auch zu einer deutlichen Schlechterstellung kleinerer Unternehmen führen würde. Art. 9 der RL 2009/52/EG spricht von einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht, dies wäre bei 2 Mitarbeitern jedenfalls

nicht gegeben. Die im Entwurf vorgesehene Straftatbestimmung muss entsprechend der Vorgaben der RL klarer formuliert werden.

Weiters sprechen wir uns dezidiert dagegen aus, dass unerlaubt beschäftigte Ausländer nicht als Beitragstätter zu bestrafen sind. Dies ist auch durch die Richtlinie nicht gedeckt (Art. 9 Abs. 2).

§ 29a

Dieser Passus sollte „Haftung des Auftraggebers“ genannt werden, um sich sprachlich von den Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen, mit denen dem Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden soll, abzugrenzen.

§ 30b

Der in § 30b bei unerlaubter Beschäftigung festgelegte Ausschluss von allen öffentlichen Förderungen bis zu einer Dauer von 3 Jahren und die Rückforderung von öffentlichen Förderungen, die in den letzten zwölf Monaten bezogen wurden, ist überschießend. Bei der Rückforderung der öffentlichen Förderungen wurde der im Entwurf der in der RL 2009/52/EG vorgesehene Maximalrahmen („*Öffentliche Zuwendungen...die dem Arbeitgeber in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vor Feststellung der illegalen Beschäftigung gewährt wurden*“) voll ausgeschöpft. Da durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung Unternehmen in die Insolvenz geraten können, sollte die Entscheidung über die Rückforderung individuell von den Behörden getroffen werden, wobei hier auch die Zahl der ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigten Ausländer in die Entscheidung einfließen sollte. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Untergrenze von mehr als drei ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigten Ausländern zu niedrig angesetzt ist.

Besonders gravierend wird von uns die im letzten Satz vorgesehene Beilage einer Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b Abs. 5 bei Ansuchen auf öffentliche Förderung betrachtet. Diese Regelung ist völlig überschießend, da damit beispielsweise auch alle Unternehmen, die keine (drittstaatsangehörigen) Ausländer beschäftigen, bei sämtlichen Förderansuchen diese Auskunft beilegen müssen. Derzeit werden bei 450.000 Förderansuchen jährlich 12.000 bis 15.000 Auskünfte erteilt. Folgt man dem vorliegenden Entwurf, so müsste künftig bei all diesen 450.000 Förderansuchen eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b Abs. 5 beigelegt werden. Dies widerspricht eindeutig dem von der Regierung vorgegebenen Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Eine Erklärung im Rahmen des Förderansuchens, dass keine rechtskräftige Bestrafungen gem. § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG vorliegt, verbunden mit stichprobenartigen Kontrollen, wäre grundsätzlich vorstellbar.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Beilage
Stellungnahme der WKÖ an das BMI